

Reglement für die Unterstützung von Personen im Jahr 2023 aufgrund der Strompreiserhöhung

vom 28. Februar 2023¹

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 28. Februar 2023, in Vollzug ab 1. Januar 2023

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes² sowie Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung
als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anspruchsberechtigung a) Grundsatz

Die Gemeinde gewährt natürlichen Personen und Unternehmen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche den Strom bei der Elektra Gaiserwald im Haushalt-, Leistungs- und Industrietarif aus der Grundversorgung beziehen, einen finanziellen Beitrag in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

Art. 2 b) natürliche Personen

Ein finanzieller Beitrag wird natürlichen Personen gewährt,

- a) die bei der Elektra für eine Wohneinheit elektrische Energie beziehen;
- b) die in einem gültigen Rechtsverhältnis mit der Elektra gemäss Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie stehen;
- c) und deren massgebendes Einkommen den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht übersteigt.

Art. 3 c) Unternehmen

Ein finanzieller Beitrag wird Unternehmen gewährt,

- a) die bei der Elektra für eine Betriebsstätte elektrische Energie beziehen;
- b) die in einem gültigen Rechtsverhältnis mit der Elektra gemäss Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie stehen;
- c) deren Stromkosten im Jahr 2022 mehr als drei Prozent des Betriebsaufwandes ausmachen;
- d) die sich bei Einreichung des Antrags nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Forderungen befinden;
- e) über Nachweise der erlittenen Härte verfügen;
- f) und bei denen sich per 31. Dezember 2022 keine Überschuldung androhte.

² sGS 151.2

Art. 4 d) Wegzug / Zuzug

Für neue Kundinnen und Kunden gilt das Anmeldedatum.

Wird das Rechtsverhältnis aufgelöst, endet der Anspruch auf einen finanziellen Beitrag auf das Datum der Abmeldung.

Art. 5 e) Ausnahme

Für Allgemeinzähler werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 6 Zuständigkeiten

Die Finanzverwaltung vollzieht die Bestimmungen dieses Reglements.

Sie kann Aufgaben an Dritte übertragen.

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen für den Vollzug dieses Reglementes erlassen, namentlich für die Kontrolle der Voraussetzungen für die finanziellen Beiträge an Unternehmen.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen

Art. 7 Höhe

Der Beitrag für natürliche Personen beträgt bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 30'000.-- 18.3 Rp./kWh des Referenzstromverbrauchs.

Er wird je zusätzliches Einkommen von Fr. 100.-- um 1 % reduziert.

Art. 8 Berechnung massgebliches Einkommen
a) bei ordentlich veranlagten Personen

Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet das nach kantonalem Steuerrecht definitiv ermittelte Reineinkommen der Steuerperiode 2021. Ist kein solches bekannt, wird auf das letzte definitiv ermittelte Reineinkommen abgestellt.

Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen:

- a) zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens;
- b) zuzüglich die Beiträge an die Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
- c) zuzüglich die freiwilligen Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- d) zuzüglich den Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt;

- e) zuzüglich 75 Prozent des im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005³ abgerechneten Brutto-
lohns;
- f) zuzüglich die freiwilligen Zuwendungen und Parteispenden nach Art. 46 Abs. 1 Bst. c des
Steuergesetzes vom 9. April 1998⁴;
- g) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Mietwert des selbstbewohnten Eigenheims
nach Art. 34 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. April 1998⁴;
- h) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Erträgen von qualifizierten Beteiligungen des
Geschäftsvermögens nach Art. 31bis Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. April 1998⁴;
- i) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Erträgen von qualifizierten Beteiligungen des
Privatvermögens nach Art. 33 Abs. 1bis des Steuergesetzes vom 9. April 1998⁴.

Art. 9 b) bei quellenbesteuerten Personen

Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrundeliegende definitive Brutto-Ein-
kommen des Jahres 2021.

Ist kein solches bekannt, wird auf das massgebende Bruttoeinkommen des Jahres vor dem Be-
zugsjahr abgestellt. Fehlt auch das massgebende Einkommen des Jahres vor dem Bezugsjahr, wird
auf das voraussichtliche Bruttoeinkommen des Bezugsjahres abgestellt.

Das Brutto-Einkommen wird zu 75 Prozent angerechnet.

Art. 10 c) Zuschläge

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, wird das massgebliche Einkommen für jede Person
ermittelt und anschliessend zusammengezählt. Für jede im Haushalt lebende Person wird davon
ein Betrag von Fr. 4'000.-- in Abzug gebracht. Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar
2023 bzw. beim Zuzug.

Art. 11 d) Veränderung der persönlichen Verhältnisse

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse massgeblich, namentlich infolge Heirat, Trennung,
Scheidung, kann für die Berechnung des massgeblichen Einkommens auf die tatsächlichen Ver-
hältnisse abgestellt werden.

Für die Anspruchsberechtigung ist der Zeitpunkt der Änderung der persönlichen Verhältnisse
massgebend.

³ SR 822.41

⁴ sGS 811.1

Art. 12 Referenzstromverbrauch

Der Referenzstromverbrauch beträgt:

- a) für eine Wohnung mit einer Person 1300 kWh;
- b) für eine Wohnung mit zwei Personen 2000 kWh;
- c) für eine Wohnung mit drei Personen 2600 kWh;
- d) für eine Wohnung mit vier und mehr Personen 3100 kWh;
- e) für ein Einfamilienhaus bis maximal zwei Personen 3500 kWh;
- f) für ein Einfamilienhaus mit drei und mehr Personen 5000 kWh;
- g) für eine Betriebsstätte der effektive Stromverbrauch des Jahres 2022.

Der Referenzstromverbrauch wird erhöht um

- a) 4000 kWh bei der Nutzung einer Wärmepumpe in einem Einfamilienhaus;
- b) 800 kWh pro Person, maximal 4'000 kWh pro Wohnung, bei der Nutzung einer Wärmepumpe in einem Mehrfamilienhaus.

2. Unternehmen

Art. 13 Höhe

Der Beitrag für Unternehmen beträgt 18.3 Rp./kWh des effektiven Stromverbrauchs des Jahres 2022 für die Betriebsstätte in der Gemeinde Gaiserwald.

Für die Ermittlung des effektiven Stromverbrauchs wird der selber produzierte Strom mit Photovoltaikanlagen oder sonstigen Anlagen zur Energieerzeugung in Abzug gebracht.

Art. 14 Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand umfasst folgende Positionen gemäss Schweizer Kontenrahmen für kleine und mittlere Unternehmen in Produktion, Handel und Dienstleistungen im Anhang:

- a) Material-, Handelswaren- und Dienstleistungsaufwand;
- b) Personalaufwand;
- c) Übriger Betriebsaufwand, ohne Wertberichtigungsaufwand.

II. Verfahren

Art. 15 Gesuch

Wer einen Beitrag geltend machen will, reicht das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 30. April 2023 schriftlich und unterzeichnet ein. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gesuch bis am 31. Dezember 2023 eingereicht werden.

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, ist das Gesuch von allen Personen über dem 18. Altersjahr zu unterzeichnen. Unvollständig eingereichte und insbesondere nicht von allen Personen über dem 18. Altersjahr unterzeichnete Gesuche werden nach Ablauf einer einmaligen Nachfrist abgelehnt.

Mit der Einreichung des Gesuches ermächtigen der Kunde bzw. die Kundin und alle weiteren betroffenen Personen im gleichen Haushalt die Gemeinde, bei den zuständigen Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde und mandatierten Dritten die notwendigen Auskünfte für die Beurteilung des Gesuchs einzuholen.

Art. 16 Entscheid

Die Mitteilung an die gesuchstellende Person, ob ein Anspruch besteht oder nicht, erfolgt in schriftlicher Form mit einfachem Brief.

Die gesuchstellende Person kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Briefs eine schriftliche Verfügung verlangen.

Art. 17 Auszahlung

Der Beitrag wird anteilmässig den Stromrechnungen des Jahres 2023 gutgeschrieben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 19 Finanzierung

Dieses Reglement bedarf der Zustimmung zur Finanzierung durch die Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Gaiserwald.

Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Gemeinde Gaiserwald

Boris Tschirky
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. März 2023 bis 14. April 2023

Reglement für die Unterstützung von Personen im Jahr 2023 aufgrund der Strompreiserhöhung Anhang

3 Betriebsertrag Erlöse aus Lieferungen und Leistungen 3000 Produktionserlöse 3100 Konsortialerfolg 3200 Handelserlöse (Warenertag) 3400 Dienstleistungserlöse 3600 Übrige Erlöse L + L Eigenleistungen und Naturalbezüge 3700 Eigenleistungen 3790 Naturalbezüge Erlösminderungen 3800 Skonti und Rabatte 3804 Veränderung WB Forderungen 3805 Verluste Forderungen 3806 Kursdifferenzen Verkauf 3809 MWST Saldosteuersatz 3820 Veränderung Garantierückstellungen 3899 Übrige Erlösminderungen Bestandesänderungen 3900 BÄ unfertige Erzeugnisse 3901 BÄ fertige Erzeugnisse 3940 BÄ nicht fakturierte Dienstleistungen	Fahrzeugaufwand 6200 Fahrzeugaufwand 6260 Leasingaufwand Fahrzeuge 6270 Privatanteil Fahrzeugaufwand Sachversicherungen 6300 Versicherungsaufwand Energie- und Entsorgungsaufwand 6400 Energieaufwand 6460 Entsorgungsaufwand Verwaltungsaufwand 6500 Verwaltungsaufwand Werbeaufwand 6600 Werbeaufwand 6640 Reise- und Repräsentationsaufwand Sonstiger Betriebsaufwand 6700 Sonstiger Betriebsaufwand Abschreibungen und Wertberichtigungen 6800 Abschreibungsaufwand 6850 Wertberichtigungsaufwand Finanzerfolg 6900 Zinsaufwand 6940 Bankspesen und Depotgebühren 6942 Kursverluste Wertschriften 6944 Wertberichtigungsaufwand 6949 Währungsverluste 6950 Zinsertrag 6952 Dividenden- und Zinsertrag Wertschriften 6992 Kursgewinne Wertschriften 6999 Währungsgewinne
4 Material-, Handelswaren- und Dienstleistungsaufwand Material-, Handelswaren-, DL-Aufwand 4000 Materialaufwand 4200 Handelswarenaufwand (Warenaufwand) 4400 Dienstleistungsaufwand Beschaffungsaufwand 4700 Beschaffungsaufwand Material- und Warenverluste 4880 Material- und Handelswarenverluste Einkaufspreisminderungen 4900 Skonti und Rabatte 4906 Kursdifferenzen Einkauf 4909 Preisdifferenzen	7 Betrieblicher Nebenerfolg Erfolg Nebenbetriebe 7000 Ertrag Nebenbetrieb 7010 Aufwand Nebenbetrieb Erfolg betriebliche Liegenschaften 7500 Mietzinsertrag 7510 Hypothekarzinsaufwand 7518 Abschreibungsaufwand 7519 Übriger Liegenschaftsaufwand
5 Personalaufwand Personalaufwand 5000 Lohnaufwand 5700 Sozialversicherungsaufwand 5800 Übriger Personalaufwand 5900 Leistungen Dritter	8 Betriebsfremder und ausserordentlicher Erfolg, Steuern Betriebsfremder Aufwand und Ertrag 8000 Betriebsfremder Aufwand 8100 Betriebsfremder Ertrag Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag 8500 Ausserordentlicher Aufwand 8504 A. o. Verlust aus Veräusserung Sachanlagen 8510 Ausserordentlicher Ertrag 8514 A. o. Gewinn aus Veräusserung Sachanlagen Direkte Steuern 8900 Direkte Steuern
6 Übriger Betriebsaufwand Raumaufwand 6000 Mietzinsaufwand 6010 Eigenmietwert 6060 Leasingaufwand Immobilien 6099 Übriger Raumaufwand Unterhalt, Reparaturen und Ersatz (URE) 6100 Aufwand URE 6150 Maschinenmietaufwand 6160 Leasingaufwand mobile Sachanlagen	9 Technische Hilfskonten 9000 Gewinn Erfolgsrechnung